

**Regelung zu Lehrveranstaltungen, die polyvalent für ein BA- und ein MA-Programm angeboten werden (vertikale Polyvalenz),**

**beschlossen vom Dekanat des Fachbereichs 10 am 14. April 2016**

*Zur Bestimmung des Gegenstands der Regelung:*

Die folgende Regelung betrifft Lehrveranstaltungen, die sowohl in einem Bachelor-Studiengang (im Fachbereich 10, aber auch außerhalb) als auch in einem fachwissenschaftlichen Master-Studiengang (im Fachbereich 10, einschließlich des MA *Transkulturelle Studien*) angeboten werden und insofern „vertikal polyvalent“ sind, unabhängig davon, ob sie eine VAK des BA- oder des MA-Studiengangs tragen.

(Sie betrifft nicht die vertikalen Polyvalenzen von Veranstaltungen aus den Bachelor-Studiengängen und den Masters of Education des Fachbereichs, weil hier die Prüfungsordnungen genaue Regelungen über polyvalente Module vorgeben. Sie betrifft nicht Polyvalenzen im Bereich von General Studies oder Sprachpraxis. Und sie betrifft ebenfalls nicht die horizontale Polyvalenz zwischen verschiedenen Master-Studiengängen, einschließlich der Masters of Education.)

*Die Regelung:*

Vertikale Polyvalenz von Veranstaltungen (zwischen Bachelor- und fachwissenschaftlichen Master-Studiengängen) soll die Ausnahme im Veranstaltungsangebot der Master-Studiengänge sein.

Solche Veranstaltungen sind deshalb bei entsprechender Planung durch die betreffende Studienkommission gegenüber dem Dekanat anzuzeigen. Grundsätzliche Voraussetzung ist, dass bei mehr als einer Veranstaltung im Modul vertikal polyvalente Lehrveranstaltungen im betreffenden Modul nicht die Mehrheit bilden, also höchstens 50 % des Lehrangebots im Modul ausmachen. Zudem ist zu begründen, warum das polyvalente Angebot im konkreten (Ausnahme-)Fall sinnvoll oder gar notwendig ist, und kurz zu erläutern, mit welchem didaktischen Konzept die verschiedenen studentischen Niveau-Gruppen jeweils angemessen unterrichtet werden können – bei Vorlesungen entfällt die Notwendigkeit der Begründung.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, genehmigt der Dekan auf Vorschlag des Studiendekans die Lehrveranstaltung.

*Begründung:*

Das Dekanat bzw. der Dekan hat auf Vorschlag des Studiendekans die Lehrveranstaltungsprogramme vorab zu genehmigen. Diese Regelung dient also insbesondere dazu, die Genehmigungsrichtlinien des Dekanats (für den Fall solcher polyvalenter Veranstaltungsangebote) konsistent, nachvollziehbar und transparent zu machen.

Die Akkreditierungsagenturen identifizieren vertikale Polyvalenz als Problem. Mit der (Neu-)Entwicklung des Qualitätskreislaufes im Rahmen der Systemakkreditierung gewinnt diese kritische Beobachtung Permanenz. Das schließt einen sukzessiv sich verstärkenden Rechtfertigungsdruck ein, dem die getroffene Regelung frühzeitig begegnet.